Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pinzberg

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Pinzberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde erhebt:
a) eine Grabgebühr
b) Bestattungsgebühren
c) sonstige Gebühren

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Antragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft und die Gebühren bezahlt sind, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes auf die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit betragen jährlich:

- für ein Reihengrab (Einzelgrab)	17,50 Euro
- für ein Wahlgrab	
a) Doppelgrab	35,00 Euro
b) Dreifachgrab	52,50 Euro
c) eine Urnenwahlgrabstätte	25,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Betrag in Abs. 1.

(3) Die Gebühr für das Grabnutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr nach Abs. 1.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bereitstellung von Leichenträgern beträgt
pro Leichenträger 50,-- Euro

(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) beträgt:

a) für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern
bei normaler Tiefe (1,80 m) 900,-- Euro

b) für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern
bei Tieferlegung der Grabsohle (2,40 m) 1100,-- Euro

c) für die Beisetzung einer Urne 200,-- Euro

d) Zuschlag für die Beisetzung eines übergroßen Sarges 40,-- Euro

e) für Grabarbeiten bei Bodenfrost
- bis 20 cm Frosttiefe 40,-- Euro
- bis 40 cm Frosttiefe 70,-- Euro
- ab 40 cm Frosttiefe 100,-- Euro

f) für notwendige Grabarbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren unter 2 a) bis 2 c) berechnet.

g) für notwendige Grabarbeiten, die freitags ab 13.00 Uhr durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 25 Prozent der Gebühren unter 2 a) bis 2 c) berechnet.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,-- Euro

§ 4 Sonstige Gebühren

An Sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) für schriftliche Auskünfte 2,50 Euro bis 10,-- Euro

b) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen 10,-- Euro

c) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen 10,-- Euro

d) Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung
eines Grabnutzungsrechts 10,-- Euro

e) Gebühr für die Exhumierung einer Leiche 1100,-- Euro

f) Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche nach Exhumierung 1100,-- Euro

g) Gebühr für die Ausgrabung von Gebeinen 725,-- Euro

h) Gebühr für die Wiederbeisetzung von Gebeinen 300,-- Euro

i) Exhumierung einer Urne 300,-- Euro

j) Wiederbeisetzung einer Urne nach Exhumierung 300,-- Euro

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag an die Gemeinde erteilt hat,
c) wer die Kosten veranlasst hat,
d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.

(2) Die Gebühren werden 8 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gosberg, 16.12.1985

(Siegel)

Schuster, 1. Bürgermeister

Vermerk:
Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderungen vom

28.11.1996 (1. ÄndS)
27.11.2001 (2. ÄndS)
09.03.2006 (3. ÄndS)
23.07.2013 (4. ÄndS)
13.11.2018 (5. ÄndS)
10.11.2026 (6. ÄndS)

eingearbeitet.